

Satzung des Landesverbandes für Pflege- und Adoptiveltern in Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern in Sachsen-Anhalt e.V.“ und ist im Vereinsregister Stendal eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Huy, OT Schlanstedt.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Bedingungen für Pflege- und Adoptivkinder und deren Familien zu verbessern. Dies soll vorwiegend geschehen durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe auf kommunaler und Landesebene sowie durch Vorbereitung, begleitende Unterstützung, durch Beratung und Fortbildung von Adoptiv- und Pflegefamilien.

§ 3 Gliederung des Landesverbandes

- Einzelmitglieder
- Ortsvereine
- Landesverband

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - (a) volljährige natürliche Personen
 - (b) juristische Personen
 - (c) rechtsfähige Zusammenschlüsse und nichtrechtsfähige Vereinigungen, sofern sie gemeinnützig sind und dem Landesverband in seinem Zweck unterstützen wollen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - (a) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig. Diese Entscheidung ist dem/der Antragsteller_in innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Anrufung schriftlich mitzuteilen.
 - (b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung des Vereins sowie alle Beschlüsse des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane als für sich verbindlich an.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist eines Monats zum Ablauf des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt nicht zurückerstattet,
- (b) durch den Tod des Mitglieds,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss,
- (d) wenn sich ein Vereinsmitglied vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes grob verletzt,
- (e) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen bei der Mitgliederversammlung schriftlich Einwendungen vorbringen und hat ein Recht auf Anhörung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist endgültig und wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht endet, unbeschadet der terminlichen Festlegung des Ausschlusses, mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Durchführung seiner Vorhaben erhält der Verein durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Geld- und Sachspenden
- (c) sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder, Vereine/Gruppen zahlen Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.März des laufenden Kalenderjahres fällig, Bei Neueintritt wird der Betrag nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies 30 v.H. der stimmberechtigten

Mitglieder schriftlich unter Angabe der berechtigten Gründe verlangen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer_innen
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer_innen
 - (c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer_innen –
 - (d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese nicht formaler Natur sind
 - (f) Beschlüsse über eingereichte Anträge
 - (g) die Vereinsauflösung.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen:
 - (a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - (b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem/der Kassenwart_in
 - (d) 4 - 7 weitere Mitglieder
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Der Vorstand kann diese Aufgaben, ganz oder teilweise, einem/einer Geschäftsführer_in übertragen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diese sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (7) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern baldmöglichst schriftlich mitzuteilen.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Vorstandbeschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle müssen vom anwesenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und von dem/der Protokollführer_in unterzeichnet werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer_innen ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einmal jährlich zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer_innen sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die besonders für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung ausdrücklich die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unter Wahrung der Gemeinnützigkeit an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Wiener Straße 2, 39112 Magdeburg. Vor der Übertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Die Satzung ist neugefasst am 28.02.2018 mit Nachtrag vom 11.07.2018.

Schlanstedt, 11.07.2018

.....
Unterschriften